

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Monika Balt, Dr. Klaus Grehn, Dr. Ilja Seifert, Angela Marquardt, Sabine Jünger, Heidemarie Ehlert, Christina Schenk, Pia Maier, Dr. Ruth Fuchs und der Fraktion der PDS

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/7485, 14/8634 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Neuregelungen des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres im FSJ-Förderungsänderungsgesetz entsprechen nicht in ausreichendem Maße den Anforderungen der Freiwilligendienste junger Menschen. Insbesondere für grenzüberschreitende Freiwilligendienste werden nicht die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen. Freiwilligendienste dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Freiwilligen dürfen nicht als Ausfallbürgen missbraucht werden und keine existenzsichernden Arbeitsplätze verdrängen. Freiwilligendienste im In- und Ausland, als gemeinnützige freiwillige Lerndienste, fördern in hohem Maße die persönliche Entwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wie auch das Gemeinwohl. Sie bilden eine Grundlage für lebenslanges bürgerschaftliches Engagement.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. ein umfassendes Aufnahme- und Entsendegesetz für grenzüberschreitende Freiwilligendienste zu schaffen, das die internationalen Freiwilligendienste entsprechend ihrer besonderen Erfordernisse fördert und ihren Ausbau ermöglicht. Darin sind grenzüberschreitende Freiwilligendienste von und nach Deutschland für die Dauer von sechs bis vierundzwanzig Monaten zu ermöglichen, aufenthaltsrechtliche Hürden für junge Freiwillige aus dem Ausland zu beseitigen und ihre besonderen Bedürfnisse bei der Ausgestaltung des Dienstes zu berücksichtigen. Freiwilligen, die einen Dienst im Ausland leisten, sind darin durch die Änderung von Einzelgesetzen Nachteile und Härten auszugleichen, der Europäische Freiwilligendienst der Europäischen Union ist zu integrieren und der Beschluss Nr. 1686/98/EG der Europäischen Union umzusetzen,

2. den Rahmen für einen allgemeinen Freiwilligendienst in Deutschland zu schaffen, der Freiwilligendienste von Menschen aller Altersstufen ermöglicht und ihren jeweiligen Lebensumständen entspricht, hierbei soll sie auf bestehende Erfahrungen mit freiwilligen Diensten für Ältere zurückgreifen und vielfältige Modellprojekte ermöglichen,
3. für sozial benachteiligte Jugendliche ein eigenes Förderprogramm zu ihrer Integration in die grenzüberschreitenden und inländischen Freiwilligendienste aufzulegen, das Finanzmittel zur Verfügung stellt, die von Trägern freiwilliger Dienste für Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Gruppe abrufbar sind und je nach Bedarf sowohl für eigenständige auf die Zielgruppe zugeschnittene Programme als auch einzelne Einsatzplätze in bestehenden Programmen eingesetzt werden können und das einen, nach pädagogischen Kriterien, angemessenen Betreuungsschlüssel gewährleistet,
4. für das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr, im Ausland und ausgewählte Einsatzfelder im Inland, die Sozialversicherungskosten aus Bundesmitteln zu übernehmen,
5. gegenüber den Ländern dafür einzutreten, dass diese möglichst einheitliche und aufeinander abgestimmte Regelungen der Trägeranerkennung für das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr, insbesondere im Ausland, erlassen,
6. einen den pädagogischen Anforderungen entsprechenden Betreuungsschlüssel von höchstens 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmern je Betreuungsperson für das freiwillige ökologische Jahr und das freiwillige soziale Jahr sicherzustellen,
7. sicherzustellen, dass die Gender-Mainstreaming-Richtlinie der Europäischen Union beachtet wird und es durch das FSJ-Förderungsänderungsgesetz nicht zu einer Benachteiligung junger Frauen kommt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Verdrängung junger Frauen durch wehrpflichtige junge Männer entsteht, die nach § 14c Zivildienstgesetz staatlich gefördert werden,
8. die Auswirkungen und den Erfolg des FSJ-Förderungsänderungsgesetzes nach den Kriterien der Nummer 6, wie auch den in der Präambel des FSJÄndG formulierten Zielsetzungen, nach einem Jahr zu überprüfen und ggf. notwendige Änderungen vorzunehmen,
9. die betroffenen Träger und Freiwilligen in die Erarbeitung der Rechtsverordnung nach Artikel 3 § 14c Abs. 5 FSJÄndG einzubeziehen, um sicherzustellen, dass diese den Anforderungen und Erfahrungen der Praxis genügen und sachgerechte Regelungen getroffen werden, dabei ist sicherzustellen, dass die Zuweisung an die Träger und die Verwendung der Zuschüsse derartig geregelt ist, dass eine Benachteiligung junger Frauen durch einen Verdrängungswettbewerb zugunsten Freiwilliger nach § 14c Zivildienstgesetz oder die faktische Zur-Verfügung-Stellung einer größeren Zahl von Einsatzstellen nur für wehrpflichtige junge Männer nicht eintritt,
10. dem Bundesamt für den Zivildienst keinerlei Zuständigkeit für Freiwilligendienste zu erteilen und in diesem Zusammenhang keine Anerkennung einzelner Einsatzstellen des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres durch das Bundesamt für den Zivildienst vornehmen zu lassen,
11. eine bundesweit einheitliche existenzsichernde Höhe der Geld- und Geldersatzleistungen für das freiwillige soziale Jahr und das freiwillige ökologische Jahr im Inland festzulegen, die den Freiwilligen ein vom Elternhaus unabhängiges angemessenes Lebensniveau sichert,

12. grenzüberschreitende Freiwilligendienste in Modellprojekten im Rahmen des Deutsch-Französischen Jugendwerkes und des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes durchzuführen und sich für einen eigenen Freiwilligenstatus auf Ebene der Europäischen Union einzusetzen, der sich an dem von Studierenden orientiert und Dienste zwischen sechs und vierundzwanzig Monaten ermöglicht, die keine Erwerbsarbeit ersetzen,
13. in Behörden des Bundes, insbesondere den Arbeitsämtern, über Freiwilligendienste, als gemeinnützige Lerndienste im In- und Ausland umfassend zu informieren.

Berlin, den 14. März 2002

Monika Balt
Dr. Klaus Grehn
Dr. Ilja Seifert
Angela Marquardt
Sabine Jünger
Heidemarie Ehlert
Christina Schenk
Pia Maier
Dr. Ruth Fuchs
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Dem Ausbau grenzüberschreitender und inländischer Freiwilligendienste kommt aus jugend- und gesellschaftspolitischer Sicht eine große Bedeutung zu. Derzeit bemühen sich weitaus mehr junge Frauen und Männer darum einen freiwilligen Lerndienst leisten zu können als Einsatzplätze zur Verfügung stehen. Insbesondere bei den internationalen Freiwilligendiensten ist die Nachfrage enorm. Viele junge Menschen müssen momentan daher abgewiesen werden, was zu Enttäuschungen und Demotivation führt. Freiwilligendienste fördern langfristig bürgerschaftliches Engagement. Sehr viele junge Menschen sind bereit sich zu engagieren, finden jedoch keine Rahmenbedingungen vor, die ihnen dieses ermöglichen. Unserer Gesellschaft und den jungen Menschen selbst geht so ein großes Potential nachhaltig verloren. Diesen Zustand zu ändern beabsichtigt der vorliegende Entschließungsantrag.

Umfassendes Aufnahme- und Entsendegesetz

Die grenzüberschreitenden Freiwilligendienste können nicht zufriedenstellend in ihrer notwendigen Vielfalt im Rahmen bestehender Gesetze zur Regelung von Freiwilligendiensten in Deutschland gefördert werden. Mit dem FSJ-Förderungsänderungsgesetz wird es daher nicht zu einer Ausweitung dieser Dienste kommen. Vielmehr ist es nötig, wie von den Betroffenen seit langem gefordert, ein umfassendes Aufnahme- und Entsendegesetz für internationale Freiwilligendienste zu erlassen, das die ganze Bandbreite der freiwilligen Dienste im Ausland berücksichtigen kann und nicht starren Vorgaben folgen muss, die einzig und allein für die Inlandsdienste praxisgerecht sind. Derzeit werden die jungen Freiwilligen, die einen gesetzlich unregelmäßig Dienst leisten, in einer Vielzahl von Fällen gegenüber in der Ausbildung Stehenden und Freiwilligen die ein FSJ oder ein FÖJ leisten benachteiligt. Hierzu liegen umfassende Vorschläge vor wie durch die Berücksichtigung der Freiwilligen in

den betreffenden Gesetzen Abhilfe geschaffen werden kann. Darüber hinaus hat das Gesetz die Aufnahme Jugendlicher aus dem Ausland, die einen freiwilligen Lerndienst in Deutschland leisten, angemessen zu regeln. Bestehende Hürden, die solche Dienste immer wieder verhindern, sind darin zu beseitigen. Das bestehende Missverhältnis, dass weitaus mehr junge Deutsche einen Dienst im Ausland leisten, als dies junge Ausländer in Deutschland tun ist auszugleichen. Vom grenzüberschreitenden Dienst eines oder einer Freiwilligen profitiert in hohem Maße immer auch die Gesellschaft des Gastlandes, u. a. durch die interkulturellen Lerneffekte die diese/r auslöst. Auch der Europäische Freiwilligendienst der EU muss entsprechend gefördert werden und soll in ein solches Gesetz integriert werden.

Freiwilligendienst für alle Altersstufen

Neben den Freiwilligendiensten junger Menschen, die wohl auch in Zukunft den Großteil des freiwilligen Engagements dieser Art ausmachen werden, ist es anzustreben, Freiwilligendienste auch Menschen in anderen Altersstufen zu ermöglichen. Es bestehen bereits Erfahrungen einzelner Organisationen mit diesen Formen freiwilliger Dienste. Diese sollen genutzt werden, um in einem ersten Schritt Rahmenbedingungen für vielfältige weitere Modellprojekte zu schaffen. Die bestehenden Programme für Ältere sollen ausgebaut werden.

Ökonomisch benachteiligte Jugendliche fördern

Der Anteil ökonomisch benachteiligter Jugendlicher an den Freiwilligen die einen Dienst im In- und Ausland leisten ist nur sehr gering. Im Regelfall werden solche Dienste von Jugendlichen mit Abitur geleistet, die darüber hinaus sehr oft aus einem finanziell besser gestellten Elternhaus kommen. In vielen Fällen geben die fehlenden finanziellen Mittel den Ausschlag keinen Freiwilligendienst anzutreten. Darüber hinaus fällt es benachteiligten Jugendlichen jedoch gegenüber der Konkurrenz schwer, um die knappen Einsatzstellen zu bestehen. Teilweise erfordern einzelne Einsatzplätze auch besondere Voraussetzungen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Um ökonomisch benachteiligten Jugendlichen bessere Bildungschancen in freiwilligen Lerndiensten zu ermöglichen ist es daher nötig, diese gesondert zu fördern. Das Zur-Verfügung-Stellen von Finanzmitteln speziell für diese Zielgruppe, um einen besonders günstigen Betreuungsschlüssel zu ermöglichen, würde dazu führen, dass entsprechende Strukturen entwickelt werden. Ein solcher Finanztopf darf nicht zu Lasten bereits bestehender Programme gehen. Die Mittel sind zusätzlich bereitzustellen und sollten keinesfalls in Form von Quotierungen zugunsten ökonomisch Benachteiligter wirken, die entgegen den tatsächlichen Anforderungen bestehender Programme wirken können, da beispielsweise nicht alle Einsatzstellen für jüngere Jugendliche geeignet sind. Die bereitgestellten Mittel werden vielmehr als Anreizinstrument wirken, mit dessen Erfolg zu rechnen ist.

Freiwilliges soziales und ökologisches Jahr als Lerndienst ausbauen

Um eine Ausweitung des FSJ und des FÖJ im Ausland und in einigen der neu geschaffenen Einsatzfeldern im Inland zu ermöglichen, bedarf es der finanziellen Unterstützung dieser Dienste. Ein entscheidender Hinderungsgrund, der diesem im Wege steht sind die Sozialversicherungskosten, die von den Trägern dieser Dienste aufgebracht werden müssen. Um hier die gesellschaftlich notwendige Ausweitung zu erreichen, muss der Bund diese Kosten übernehmen. Ein praktikables Anerkennungsverfahren der Träger eines FSJ/FÖJ im Inland, vor allem jedoch im Ausland, ist unerlässlich, wenn das FSJÄndG nicht letztlich leer laufen soll. In Abstimmung mit den Ländern ist dieses daher sicherzustellen. Eine pädagogische Begleitung, die diesen Namen verdient, ist bei dem Lerndienst FSJ und FÖJ unerlässlich. Ein entsprechender Betreuungsschlüssel

muss daher wieder hergestellt werden. Freiwilligendienste sind Lerndienste für junge Menschen, die jungen Freiwilligen dürfen nicht als Ausfallbürgen und billige Arbeitskräfte missbraucht werden. Freiwilligendienste dürfen kein Ersatz für Erwerbsarbeitsplätze sein.

Frauen nicht benachteiligen

Es besteht die Gefahr, dass es durch die neu geschaffene Förderung des § 14c Zivildienstgesetz zu einem Verdrängungswettbewerb zu Ungunsten junger Frauen durch zivildienstpflichtige junge Männer kommt. Dies würde der Gender-Mainstreaming-Richtlinie der EU zuwiderlaufen. Die Bundesregierung soll daher sicherstellen, dass die Zuschüsse des § 14c von den Trägern der Freiwilligendienste so verwendet werden können, dass Frauen keine Nachteile entstehen. Für das FSJ/FÖJ im Inland bedeutet dies beispielsweise, die Zuschüsse an die bundeszentralen Träger auszuzahlen. Um praxisnahe Regelungen zu gewährleisten sollen die Freiwilligen- und Trägervertreter in die Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen nach Artikel 3 § 14c Abs. 5 FSJÄndG einbezogen werden. Das Gesetz ist nach einem Jahr einer Überprüfung zu unterziehen, ob es den in der Präambel formulierten Zielsetzungen gerecht geworden ist. Bei Bedarf ist eine solche Überprüfung nach einem weiteren Jahr zu wiederholen.

Freiwilligendienste nicht mit Zwangsdiensten vermischen

Freiwilligendienste dürfen nicht mit Zwangsdiensten, wie dem Zivildienst, vermischt werden. Dies würde sie in ihrer Entwicklung behindern und ihrem Ansehen schaden. Die Ausnahmeregelungen der §§ 14b und c des Zivildienstgesetzes sind dennoch zu begrüßen, da diese dienstpflichtigen jungen Männern eine sinnvolle selbst gewählte Alternative zum Zivildienst eröffnen. Wichtig ist jedoch, dass der Charakter der freiwilligen Dienste erhalten bleibt und diese nicht aus sachfremden Erwägungen Einschränkungen unterworfen werden. Aus diesem Grund darf auch dem Bundesamt für den Zivildienst keine Entscheidungsbefugnis über die Freiwilligendienste übertragen werden. Es darf nicht zu einer Übertragung von den beim Zwangsdienst Zivildienst angewandten Praktiken auf die freiwilligen Dienste kommen. Einzelne Einsatzstellen des FSJ und des FÖJ dürfen demnach nicht einer Anerkennung durch das Bundesamt für den Zivildienst unterzogen werden.

Europaweiter Freiwilligenstatus

Internationale Freiwilligendienste können derzeit innerhalb der Europäischen Union nicht in ausreichendem Maße frei von Hindernissen durchgeführt werden. Ein eigener rechtsverbindlicher Status für Freiwillige würde dieses Problem lösen. Momentan werden Freiwillige in mehreren Empfehlungen der Europäischen Union ausdrücklich aufgeführt, so die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 215 vom 9. August 2001, S. 30), die für die EU-Mitgliedstaaten jedoch keinen verbindlichen Charakter hat. Ein rechtsverbindlicher Status steht, wie bereits erwähnt, noch aus. Für einen solchen einzutreten ist für die Freiwilligendienste langfristig von großer Bedeutung.

